

- die Anzahl Hörer (aufgeteilt nach Herkunftsland) pro „gestreamtem“ Song (unter Angabe des Titels und des Interpreten) pro Kalenderjahr.

Falls IG CH I-RADIO bzw. ihre Mitglieder diese Informationen nicht liefern bzw. nicht liefern können, gilt diese Rechteeinräumung bzw. dieser Vertrag nur für das Gebiet der Schweiz. IG CH I-RADIO bzw. ihre Mitglieder treffen in diesem Fall alle notwendigen technischen Vorkehrungen, die im Ausland befindlichen Zugangs-Provider sowie deren Nutzer vom Zugang zum in diesem Vertrag geregelten Angebot von IG CH I-RADIO bzw. ihrer Mitglieder auszuschliessen und aktualisieren diese Vorkehrungen ohne gesonderte Aufforderung fortlaufend.

Die Programmgestaltung, in deren Rahmen Tonträger bzw. die darauf enthaltenen Aufnahmen verwendet werden, richtet sich in erster Linie an die Schweizer Bevölkerung. Ihre Zugänglichmachung (Wahrnehmbarmachung) beziehungsweise „Verbreitung“ im Internet soll grundsätzlich in den Schweizer Landessprachen erfolgen. Die Integration von „Nichtlandessprachen“ wird jedoch auf Zusehen hin toleriert.

4. Entschädigung

- Tariffbasis pro Jahr:
- Fr. 0.002 pro Titel und Hörer, mindestens aber Fr. 0.0006 pro Minute und Hörer
 - Upload (Vervielfältigung): Fr. 1.00 pro Titel
 - 4% der Werbe- und Sponsoringeinnahmen
 - Administrationsgebühr: Fr. 500.00
 - Mindestentschädigung: Fr. 3'000.00 Grundgebühr zuzüglich Fr. 200.00 pro Kanal

Webcasting stellt eine neue Nutzung der Tonträger bzw. der darauf enthaltenen Aufnahmen dar. Um die Entwicklung und Bedeutung dieser neuen Nutzung erfassen zu können, offeriert IFPI während der Einführungszeit anstelle des oben erwähnten Tarifs ein jährliches Pauschalentgelt.

Das jährliche Pauschalentgelt für die in diesem Vertrag vereinbarte non-exklusive Einräumung des Kopierrechts beträgt pro Mitglied von **IG CH I-RADIO** Fr. 3'000.00 (inkl. Fr. 500.00 Administrationsgebühr) zuzüglich Fr. 200.00 pro Programmkanal sowie zuzüglich 4% der durch die Mitglieder von **IG CH I-RADIO** erwirtschafteten jährlichen Werbe- und Sponsoringeinnahmen. Hinsichtlich des ebenfalls in diesem Vertrag non-exklusiv eingeräumten Rechts der Zugänglichmachung (Wahrnehmbarmachung) beziehungsweise „Verbreitung“ verzichtet IFPI bis auf weiteres auf die Geltendmachung einer Entschädigung.

Diese Entschädigungspauschale bzw. diese Entschädigungsregelung stellt kein Präjudiz auf zukünftige Entschädigungshöhen und/oder auf die tatsächliche Anwendung des oben definierten Tarifs dar. Die Entschädigungspauschale ist innert 20 Tagen ab Start der Webcasting-Tätigkeit der Mitglieder von **IG CH I-RADIO** bzw. immer per 31. Januar im Voraus zahlbar.

Alle Entschädigungen verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.